

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Südbaden

Häufig gestellte Fragen zur Allgemeinverfügung jagdbezogene Anordnungen und Beprobung des Ortenaukreises vom 02.06.2022

(erstellt durch Herrn Gerhard Fey (MLR) und das Landratsamt Ortenaukreis)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine ausschließlich bei Schweinen vorkommende Viruserkrankung, die sich seit einigen Jahren in Osteuropa großflächig ausbreitet. Für die Gesundheit des Menschen stellt diese Krankheit keinerlei Bedrohung dar. In Tschechien und Belgien kam es bereits zu inselartigen Ausbrüchen in den dortigen Wildschweinpopulationen, die durch engagiertes Eingreifen wieder vollständig getilgt werden konnten.

Am 25. Mai 2022 wurde in Forchheim die ASP erstmalig in Baden-Württemberg in einem Hausschweinebestand festgestellt. Es ist nun die Aufgabe aller Beteiligten sicherzustellen, dass kein Seucheneintrag in die Wildschweinbestände stattfindet.

Durch ihren Hegeauftrag sind die Jägerinnen und Jäger gewohnt, sich für gesunde Wildtierbestände stark zu machen. Mit Blick auf die ASP ergeben sich einige Fragen, die nachfolgend beantwortet werden:

1. Wie erkenne ich als Jäger*in ein an der ASP erkranktes Stück Schwarzwild?

Die Infektion führt beim Schwarzwild zu sehr schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen. Nicht selten treten auch Durchfall und Blutungen auf. Erkrankte Tiere zeigen oft nur eine geringe Fluchtbereitschaft, wirken desorientiert und träge. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt innerhalb von ein bis zwei Wochen bei infizierten Schweinen zum Tod. Beim Aufbrechen deuten vergrößerte „blutige“ Lymphknoten, eine vergrößerte Milz und feine, punkt- oder flächenförmige Blutungen in den Organen, der Haut oder der Unterhaut auf eine ASP-Infektion hin. In der Lunge und den Atemwegen kann sich schaumiges Exsudat befinden. Das Fehlen solcher Symptome schließt jedoch die Afrikanische Schweinepest nicht aus. Daher ist bei allen verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild oder verendetes Unfallwild) sowie verhaltensauffällig erlegten Schwarzwild oder Wildsauern mit bedenklichen Merkmalen eine Laboruntersuchung auf ASP durchzuführen.

2. Was ist zu tun, wenn beim Aufbrechen Anzeichen einer ASP-Infektion festgestellt werden?

Die wichtigste Regel heißt jetzt: Eine mögliche Verschleppung vermeiden!

- Beim Verlassen der Wildkammer Schutzkleidung ablegen und Schuhe wechseln,
- Hände gründlich waschen und desinfizieren,
- benutzte Transportbehältnisse und Utensilien gründlich reinigen UND desinfizieren,
- benutzte Kleidung bei mindestens 60° waschen,
- Wildkammer gegen unbefugten Zugang sichern,
- Veterinäramt informieren (siehe Frage 3).

3. Wie ist im Fall eines Totfundes vorzugehen?

Wegen des Risikos einer Verschleppung des Erregers ist beim Auffinden von verendetem Schwarzwild bei unklarer Todesursache umgehend zu handeln.

- Wenn Sie ein Smartphone haben: Halten Sie bitte unbedingt die GPS-Daten des Fundortes fest. Am besten machen Sie bei eingeschaltetem GPS Bilder von dem Tier; so wird der Fundort in den Metadaten der Bilder hinterlegt und der Zustand des Kadavers für spätere Auswertungen dokumentiert.
- In der Regel ist die Beprobung mittels Tupfer (getränkt mit bluthaltiger Flüssigkeit) ausreichend, so dass das Stück an Ort und Stelle von Ihnen beprobt werden kann. Bei bereits stärker zersetzten Stücken bleibt oft nur die Untersuchung markhaltiger Röhrenknochen.
- Nach der Probenahme ist eine sichere Bergung des Tierkörpers wichtig. Sämtliches Material ist von der Fundstelle einzusammeln und sicher über die Verwahrstelle zu entsorgen.
- Der Transport zur nächstgelegenen Verwahrstelle ([Übersicht der Verwahrstellen im Ortenaukreis](#)) hat in einem geschlossenen, auslaufsicheren Transportbehältnis bzw. geschlossenen Fahrzeug zu erfolgen.
Achtung: Tierkörper /Tierkörperteile aus der Überwachungszone dürfen NUR in der Verwahrstelle Lahr entsorgt werden!!!
- Teilen Sie den Fund unbedingt dem zuständigen Veterinäramt mit. Außerhalb der Dienstzeiten ist bei erfolgter Foto-Dokumentation, Beprobung, Bergung sowie Entsorgung des Fallwildes über die VWS eine E-Mail ausreichend. Die Kontaktdaten sind:

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Okenstr. 29
77652 Offenburg
Tel.: 0781 805-9091
E-Mail: vetamt@ortenaukreis.de

Kann der Umgang mit dem verendet aufgefundenen Fallwild nicht wie oben vorgegeben erfolgen, ist das Veterinäramt telefonisch zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über Art und Umfang der Probenahme, Bergung und Entsorgung bzw. Zuführung solcher Stücke an die Untersuchungsämter. Für die Meldung und Beprobung von Fallwild oder krank erlegten Tieren gewährt das Land Unkostenpauschalen. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. (<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/erhoehung-der-unkostenpauschale-beim-schwarzwildmonitoring-zum-1-november-2020/>)

4. Innerhalb welcher Bereiche muss alles erlegte, verendet aufgefundene oder verunfallte Schwarzwild beprobt werden?

Von allem erlegten, verendet aufgefundenem oder verunfalltem Schwarzwild innerhalb

- a) der Überwachungszone: (gesamtes Gemeindegebiet Ringsheim und Rust, Teile des Gebietes von Ettenheim, Teile des gemeindefreien Gebietes Rhinau)
- b) des erweiterten Monitoringgebietes (westlich der B3, südlich der L103 und nördlich der Überwachungszone)

➤ [Link zur Interaktiven Karte](#)

muss mit den ausgegebenen Probensets eine Probe genommen werden und umgehend dem Untersuchungsamt Freiburg zugeleitet werden.

Geben Sie unbedingt bitte auf dem Untersuchungsantrag eine Telefonnummer an, unter der Sie auch tagsüber erreichbar sind, auch wenn dies im Formular optional ist.

5. Darf Schwarzwild im Revier (außerhalb baulicher Anlagen) innerhalb der Sperrzone aufgebrochen werden?

Nein, alles erlegte Schwarzwild darf nur an einem Ort, der ein Eindringen des Schweißes (Blut) in das Erdreich ausschließt, der gut zu reinigen und zu desinfizieren ist und der von Schwarzwild auch nicht aufgesucht werden kann, aufgebrochen werden (bspw. Wildkammer, geschlossener Raum, Carport mit dichtem Bodenbelag). Der Ort muss innerhalb der Sperrzone liegen. (Ausnahme siehe 6.)

6. Ist es zulässig, erlegtes Schwarzwild aus der Sperrzone heraus zu transportieren?

Alles erlegte Schwarzwild muss zunächst innerhalb der Sperrzone verbleiben, bis vom Untersuchungsamt Freiburg das Stück als ASP-frei untersucht wurde. Es ist geplant, dass der Jagdausübungsberechtigte bei Proben aus der Sperrzone das Ergebnis direkt von der Untersuchungsamt Freiburg erhält.

In besonderen Einzelfällen, in denen sich die Wildkammer des Jagdausübungsberechtigten unweit zur Sperrzone befindet, kann das Veterinäramt die Verbringung des erlegten Schwarzwildes auf dem direkten Weg in diese Wildkammer genehmigen. Hierzu muss ein formloser Antrag beim Veterinäramt Ortenaukreis gestellt werden (Kontakt: S. Frage 3).

Für den Transport in die Wildkammer ist das Stück in einem geschlossenen, auslaufsicheren Transportbehälter bzw. im geschlossenen Fahrzeug zu transportieren (Keine Heckträger!).

7. Kann ich erlegtes Schwarzwild vollständig verwerten? Und was mache ich mit dem Aufbruch?

In der aktuellen Allgemeinverfügung ist keine Einschränkung zur Verwertung des Wildbrets ausgesprochen worden.

- a) Für innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone erlegtes Schwarzwild, gilt:
Das Stück muss bis zur Bekanntgabe des negativen Untersuchungsbefundes durch das Untersuchungsamt Freiburg in einer Kühleinrichtung verbleiben.
Der Aufbruch oder Reststücke von Schwarzwild, die ja keinesfalls im Revier entsorgt werden dürfen, müssen nicht bis zum Vorliegen des Ergebnisses in der Kühleinrichtung verbleiben, sondern können auch vorher in der Verwahrstelle Lahr entsorgt werden.
- b) Für innerhalb des erweiterten Monitoringgebietes, aber außerhalb der Schutz- und Überwachungszone erlegtes Schwarzwild gilt:

Sofern keine bedenklichen Merkmale vorliegen und die Trichinenuntersuchung abgeschlossen ist kann das Stück nach Probenahme vermarktet werden bevor ein Ergebnis der ASP-Untersuchung vorliegt.

8. Wie sieht es mit dem Transport und der Vermarktung anderer Wildarten (nicht Schwarzwild) aus?

Derzeit kann das Wildbret der anderen Tierarten ohne Einschränkungen verwertet und gehandelt werden.

9. Muss ich meinen Hund desinfizieren, wenn ich mit ihm in der Sperrzone jagen war?

Nein! Selbst wenn der Hund direkten Kontakt mit Schwarzwild hatte, reicht ein Abdu-schen mit handelsüblichen Hundeshampoo aus, um die Gefahr der Seuchenverschlep-pung wirksam zu minimieren.

10. Was muss ich als Jäger derzeit beachten, damit es zu keiner ASP-Einschleppung in die Schwarzwildpopulation kommt?

Derzeit gibt es keine Einschränkungen bei der Jagdausübung. Wenn nicht sowieso be-reits berücksichtigt, sollten jetzt unbedingt entsprechende Hygienemaßnahmen beim Er-legen und Versorgen von Schwarzwild eingehalten werden. Dazu gehören z.B.:

- Tragen von Gummihandschuhen beim Aufbrechen,
- Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk, die mit Schweiß, Kot, Körperflüs-sigkeiten sowie Geweberesten in Kontakt gekommen sind, sollten gereinigt wer-den. Kleidungsstücke sollten bei 60° C gewaschen und die sonstige Ausrüstung gründlich mit Seife gereinigt werden.
- Aufbruch und weitere Teile von Schwarzwild muss fachgerecht über eine Ver-wahrstelle oder die TBA entsorgt werden und darf keinesfalls im Revier belassen werden.
- Auch außerhalb der Sperrzone sollte möglichst in einer Wildkammer aufgebro-chen werden und keinesfalls im Revier.

Derzeit sollte von Jagdreisen ins Ausland v.a. in Regionen, die von der ASP betroffen sind abgesehen werden.

Mit Jagdbekleidung/-ausrüstung/- hund darf kein schweinehaltender landwirtschaftlicher Betrieb aufgesucht werden.

Achten sie vor allem auf die korrekte Entsorgung von Lebensmitteln/Speiseresten.

Gehen sie mit offenen Augen durch ihr Revier und achten darauf, dass keine verbotenen Materialien durch Personen (Fußgänger, Anwohner, Saisonarbeiter etc.) ausgebracht wurden, wie etwa Futtermaterial, Gülle, Festmist aus Nutztierhaltungen und Speisereste. Informieren Sie das Landratsamt bei Fund eines toten Wildschweins in ihrem Revier oder anderen Auffälligkeiten, wie abgekommenen Stücken. Verzichten Sie derzeit auf Bewegungsjagden und jagdliche Maßnahmen, die einen erhöhten Druck auf das Wild ausüben, sodass diese aus den derzeitigen Gebieten nicht versprengt werden.

Neben der starken Bejagung des Schwarzwildes und dem Mitwirken am Monitoring über die Beprobung der erlegten Stücke, ist die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen durch die Jägerschaft ganz entscheidend zur Verhinderung der Seuchenverbreitung.

11. Können Aasfressern und Raubwild die ASP verschleppen?

Nach Studien des Friedrich-Loeffler-Instituts spielen Greifvögel und Raubwild keine Rolle bei der Aus- und Verbreitung der ASP über größere Entfernungen. Allerdings besteht ein geringes Risiko einer lokalen Verschleppung über kurze Distanzen durch Greifvögel in Schweinebestände durch Verschleppung von Kadaverteilen. Dies ist derzeit aber vernachlässigbar, da aufgrund der erfolgten Kadaversuche vor Ort und den fehlenden Funden aktuell von keinem Eintrag und Verbreitung des ASP-Virus in der Schwarzwildpopulation ausgegangen werden kann. Aasfresser können ASP kontaminierte Kadaverteile aufnehmen. Allerdings überlebt das Virus die Darmpassage nicht.